

Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Neufassung des Bebauungsplans „Burghalden- Rondell“

Stadt Staufen

Offenlage

Stand 01.10.2025

Auftraggeber: Stadtbauamt Staufen
Hauptstraße 55
79219 Staufen

Verfasser:



Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Ralf Wermuth Dipl.-Ing. (FH)

Gewerbepark Breisgau - Hartheimer Straße 20 - 79427 Eschbach
Tel. 07634/694841-0 - buero@fla-wermuth.de - www.fla-wermuth.de

Bearbeitet: 25.11.2024 *Bleile*

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	4
2	BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTBELANGE	5
2.1	Arten / Biotope und biologische Vielfalt	5
2.2	Geologie/Boden	10
2.3	Fläche	11
2.4	Klima/Luft	12
2.5	Wasser	12
2.5.1	Grundwasser	12
2.5.2	Oberflächenwasser	13
2.6	Landschafts- und Ortsbild	13
2.7	Landschaftsbezogene Erholung.....	14
2.8	Mensch/Wohnen.....	15
2.9	Kultur- und Sachgüter	15
2.10	Sparsame Energienutzung	15
2.11	Umweltgerechte Ver- und Entsorgung	16

3	WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN UMWELTBELANGEN	16
4	AUSWIRKUNGEN DURCH SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN	17
5	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHT-DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	17
6	DARSTELLUNG DER ALTERNATIVEN	17
7	EINGRIFFS-/AUSGLEICHSBILANZIERUNG	17
8	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	18
9	PFLANZLISTE	19
9.1	Standortgerechte, gebietsheimische Gehölze	19
9.2	Bäume für die Parkplatz- und Straßenbepflanzung (beispielhafte Vorschlagliste)	21
10	QUELLEN	23

Anlagen

Anlage 1: Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung (FLA Wermuth, 09.05.2023)

Anlage 2: Übersichtskarte artenschutzfachliche Einschätzung (FLA Wermuth, 26.11.2024)

1 Einleitung

Der vorliegende Fachbeitrag ist Bestandteil der Neufassung des Bebauungsplans Burghalden-Rondell in Staufen und wird diesem angehängt.

Hinsichtlich der Erfordernisse, der Ziele und dem Zwecke der Planung sowie der Abgrenzung des Geltungsbereiches wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Burghalden-Rondell“ ergeben sich zusammenfassend folgende Einzelziele:

- Präzise Regelung der einzelnen Gebäudehöhen im Zusammenhang mit der Zahl der Vollgeschosse
- Festsetzung der maximal überbaubaren Fläche für jedes Baugrundstück
- Sicherung und Schaffung von zusätzlichem Wohnraum innerhalb der bisherigen Strukturen im Sinne einer maßvollen Nachverdichtung
- Ökonomische Erschließung über die bestehenden Straßen
- Festsetzung von gestalterischen Leitlinien insbesondere im Hinblick auf die exponierte Lage des Gebietes
- Planungsrechtliche Festsetzungen zur Sicherung und Gestaltung von Grünbereichen
- Möglichkeiten zur Nutzung regenerativer Energieformen
- Berücksichtigung artenschutzrechtlicher und naturschutzrechtlicher Belange.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 212 (Teil), 212/3, 806, 817/1, 817/3, 818 (Teil), 823, 824, 825, 832, 833, 833/1, 835, 836, 837, 837/1, 860 (Teil), 2942, 2943, 2944, 2945, 2945/1, 2946, 2948, 2949, 2950, 2951, 2951/1, 2951/2, 2952, 2953, 2954, 2955, 2955/1, 2956, 2957, 2958, 2959, 2959/1, 2960, 2961, 2962 (Teil), 2963, 2963/1, 2964, 2965, 2966, 2966/1, 2966/2, 2966/3, 2967, 2968, 2969, 2970, 2971, 2972, 2973, 2974, 2974/1, 2975, 2976, 2977, 2978, 2979, 2980, 2981, 3093 (Teil), 3094 (Teil), 3122 (Teil), 3162 (Teil) und 3163, jeweils Gemarkung Staufen.

Die Neufassung des Bebauungsplans kann im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden. Daher wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Dennoch sind die Umweltbelange, einschließlich der artenschutzrechtlichen Belange, zu berücksichtigen.



Abb. 1: Übersichtslageplan des Gebietes mit Luftbild und Geltungsbereich (gelb umrandet) sowie dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet (grün) und dem Biotop (pink)

2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltbelange

2.1 Arten / Biotope und biologische Vielfalt

Vorbemerkung:

Nachfolgend erfolgt die Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen für das geplante Bau-gebiet, wie z.B. der Biotopkartierung nach § 30 BNatSchG oder vorhandener Untersuchungen zu Naturschutzgebieten und Ähnlichem.

Bei Tieren und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen im Vordergrund.

Schutzgebiete:

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Südschwarzwald (Schutzgebiets- Nr. 6). Am nord-östlichen Ende der Planfläche befindet sich ein Teilgebiet des Biotops „Gehölze und Hohlweg um einen Gutshof im Norden von Staufen“ (Nr. 181123150826).

Folgende Schutzgebiete befinden sich in einer Entfernung von bis zu 160 m um das Plangebiets:

Landschaftsschutzgebiet: im Westen befindet sich direkt angrenzend das Landschaftsschutzgebiet „Schloßberg Staufen“ (Nr. 3.15.020).

Biotop nach NatSchG und LWaldG: Ein Teilgebiet des Biotops „Trockenmauern am Schloßberg“ beginnt etwa 50 Meter nördlich der Planfläche. Weitere Bereiche dieses Biotops verlaufen etwa 90 m weiter im Westen. Flächen des Biotops „Feldhecken am Nordosthang des Schlossbergs bei Staufen“ (Nr. 3.15.020) liegen etwa 85 m, bzw. 100 m nördlich der Planfläche. Zwei weitere Flächen des Biotops „Gehölze und Hohlweg um einen Gutshof im Norden von Staufen“ (Nr. 181123150826) befinden sich in einer Entfernung von 100 m und 160 m nordöstlich zur Planfläche.

Waldschutzgebiet: Ungefähr 930 m südlich der Planfläche beginnt das Waldschutzgebiet „Höllenberg“ (Nr. 200176).

Naturschutzgebiet: Das Naturschutzgebiet „Kastelberg“ (Nr. 3.097) liegt etwa 3,8 km südwestlich des Plangebiets.

Natura 2000: Die nächste Teilfläche des FFH-Gebiets „Schönberg mit Schwarzwaldhängen“ (Nr. 8012342) liegt etwa 1 km nordöstlich des Plangebiets. Ein weiteres FFH- Gebiet ist das „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ (Nr. 8211341), das etwa 1,4 km südlich liegt. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Bremgarten“ (Nr.8011441) liegt knapp 7 km westlich der Planfläche.

Biotopverbund: In Anlehnung an den „Fachplan Landesweiter Biotopverbund“ finden sich zahlreiche Biotopverbundstypen trockener, mittlerer und feuchter Standorte um die Gemeinde Staufen. Daher werden hier nur die nächstgelegenen genannt. Ein kleiner Bereich (ca. 50 m²) einer Kernfläche des Biotopverbunds trockener Standorte liegt im Nordosten der Planungsfläche. Etwa 10 m entfernt zur Planfläche erstreckt sich ein 500 m – Suchraum. Weitere Kernflächen und Kernräumen sowie 500 m und 1000 m Suchräumen des Biotopverbundes trockener Standorte verlaufen östlich direkt angrenzend an die Gemeinde Staufen sowie nördlich in einer Entfernung von etwa 50 m zur Planfläche. Kernflächen und Kernräume des Biotopverbunds mittlerer und feuchter Standorte grenzen im Osten ebenfalls direkt an die Gemeinde Staufen an. Auch nördlich, etwa 150 m entfernt der Planfläche und am östlichen Ortsrand der Gemeinde Staufen finden sich Kernflächen, Kernräume sowie 500 m- und 1000 m – Suchräume mittlerer Standorte. Der Wildkorridor „Röttler Wald/ Kandern (Hochschwarzwald)- Streitbannerkopf/ Bollschweil (Hochschwarzwald)“ verläuft etwa 2,15 km östlich des Plangebiets.

Direkte oder indirekte Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete sind durch die vorliegende Planung aufgrund der Siedlungsnähe und teilweise Trennung durch Siedlungsstrukturen und Straßen nicht zu erwarten.

Bestand:

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Staufen, in dem Naturraum „Markgräfler Hügelland“ und Großlandschaft „Südliches Oberrhein-Tiefland“. Es wird wie folgt umgrenzt: im Norden durch landwirtschaftliche Flächen, im Osten durch die Straße Bötzenstraße, im Süden durch den Kaplaneiweg und im Westen durch die Schloßgasse sowie landwirtschaftliche Flächen. Innerhalb des Planbereichs finden sich etwa 20- 30 Jahre alte Gebäude (hauptsächlich Einfamilienhäuser) mit Ziergärten und Parkplätzen. Insgesamt ist das Gebiet stark eingegrünt.

Das etwa 4,01 ha großen Plangebiet liegt im Siedlungsraum und kann durch von Bauwerken bestandene Flächen, gepflasterte/versiegelte Straßen/Plätze sowie Kleingärten und einigen Gehölzstrukturen charakterisiert werden. Ausnahme sind eine grasreiche Fettwiese (ca. 960 m²) am nördlichen Rand der Planfläche und eine weitere, etwa 770 m² schlechter einsehbare Freifläche am südlichen Ende des Planbereichs.

Die Vegetation im Plangebiet ist v.a. in (privaten) Gärten und entlang von Straßen und Wegen vorhanden und dementsprechend mit heimischen und standortfremden Arten ausgebildet. Neben einigen Hecken, Gebüsch/Sträuchern und Zierpflanzen sind z.T. hochgewachsene Einzelbäume im Plangebiet vorhanden.

Vorbelastung

Im Plangebiet bestehen Vorbelastungen durch Bebauung und Versiegelung.

Bewertung:

Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Arten und Lebensräume“ Blatt Süd – Stand 2024) ist das Plangebiet im Bereich ohne Bewertung als Siedlungsfläche dargestellt.

Insgesamt ist das Plangebiet mit den bestehenden Nutzungsstrukturen, den erfassten Grünflächen und Vegetationsstrukturen von **geringer bis mittlerer ökologischer Bedeutung**.

Artenschutz:

Für das Plangebiet wurde vom Büro FLA Wermuth eine artenschutzfachliche Potenzialabschätzung (Stand 07.07.2023) im Hinblick auf schützenswerte Arten und Biotope durchgeführt, auf die hiermit verwiesen wird (vgl. Anlage 1).

Im Folgenden werden allgemeine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und Hinweise für die jeweiligen potenziell nutzbaren Habitatstrukturen innerhalb des Plangebiets formuliert.

Sanierung/Abriss von Gebäuden (u.a. Garagen, Gebäude etc.)

- Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, sollten alle zu entfernenden Gebäude und Gebäudeteile ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (01.10. – 28./29.02.), bzw. ausschließlich innerhalb der

Wintermonate (Fledermäuse) von November bis Februar (01.11. – 28./29.02.) entfernt werden.

- Aus naturschutzfachlicher Sicht wird jahreszeitlich unabhängig ein Artenschutz-Sachverständiger für die möglichen Abrissarbeiten von Gebäuden oder Gebäudeteilen diese vorher auf Vorkommen von Vögeln oder Fledermäusen bzw. möglicher Quartiere oder Nester überprüfen. Seitens des Artenschutz-Sachverständigen sind dann ggf. notwendige Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) (z.B. künstliche Nisthilfen) zu formulieren und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Nächtliche Bauarbeiten sollten nicht in den Monaten Mai bis September (01.05. – 30.09.) erfolgen. Sind nächtliche Beleuchtungen im Bereich der Baumaßnahmen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden. Bei der Beleuchtung des Plangebietes sind fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtungsmittel (z.B. staubdichte Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm) zu wählen. Die Beleuchtung sollte auf ein Minimum reduziert werden.
- Falls an bestehenden Gebäuden Nisthilfen bzw. künstliche Quartiere vorhanden sind, sind diese vor den Abrissarbeiten auf Besatz zu kontrollieren und im räumlich-funktionalem Umfeld (max. 500 m) wieder aufzuhängen.
- An allen baugenehmigungs- bzw. kenntnisgabepflichtigen sowie den baurechtlich verfahrensfreien Vorhaben (z.B. Gebäudeabriss, Geländeumgestaltungen etc.) innerhalb des Plangebiets ist die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Einzelbäume/Sträucher und sonstige Gehölze

Da nicht auszuschließen ist, dass derzeit bzw. zukünftig Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebiets durch die Artengruppe Vögel und Fledermäuse als Lebensstätte genutzt werden, sind grundsätzlich folgende Maßnahmen zu beachten:

- Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, sollten alle zu entfernenden Einzelbäume/Sträucher und sonstige Gehölze ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (01.10. – 28./29.02.), bzw. ausschließlich innerhalb der Wintermonate (Fledermäuse) von November bis Februar (01.11. – 28./29.02.) entfernt werden.
- Bezüglich der Fledermäuse muss ebenfalls die potenzielle Leitlinienfunktion der Gehölze überprüft werden.
- Aus naturschutzfachlicher Sicht wird jahreszeitlich unabhängig ein Artenschutz-Sachverständiger für die möglichen Rodungsarbeiten von Gehölzen diese vorher auf Vorkommen von Vögeln oder Fledermäusen bzw. möglicher Quartiere oder Nester überprüfen. Seitens des Artenschutz-Sachverständigen sind dann ggf. notwendige Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-

Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Seite 9 von 23

Maßnahmen) (z.B. künstliche Nisthilfen) zu formulieren und das weitere Vorgehen ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- Falls an bestehenden Gehölzen Nisthilfen bzw. künstliche Quartiere vorhanden sind, sind diese vor den Rodungsarbeiten auf Besatz zu kontrollieren und im räumlich-funktionalem Umfeld (max. 500 m) wieder aufzuhängen.
- Um das Eintreten von Umweltschäden nach § 19 (BNatSchG) auszuschließen, sind die Gehölze mit erkennbarem hohem Totholzanteil vorher auf das Vorkommen von xylobionten Insekten zu untersuchen.
- An allen Rodungsarbeiten innerhalb des Plangebiets ist die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Baufeldfreihaltung

- In Bereichen mit hoher Wahrscheinlichkeit von Eidechsenvorkommen sind während der Wintermonate zunächst keine Eingriffe zum Schutz überwinternder Reptilien möglich.
- Anschließend müssen die Tiere unter Einhaltung der zuständigen Frühjahrs- und Herbstzeiten aus ihren Habitaten vergrämt werden.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind dabei in der Regel nicht zu erbringen, da davon ausgegangen werden kann, dass eine freie Vergrämung die Tiere in Bereiche leitet, die ausreichend vielseitig strukturiert und noch nicht besiedelt sind.
- Um das Einwandern von Reptilien in den Eingriffsbereich zu vermeiden, müssen alle potenziell von Reptilien nutzbaren Versteckstrukturen frühzeitig vor Eingriffsbeginn und während der Aktivitätszeit der Eidechsen (April bis September) von der Fläche entfernt werden. Zudem muss die Vegetation auf der gesamten Fläche dauerhaft kurzgehalten werden.
- Um das Einwandern von Reptilien in den Eingriffsbereich zu vermeiden, müssen alle potenziell von Reptilien nutzbaren Versteckstrukturen frühzeitig vor Eingriffsbeginn und während der Aktivitätszeit der Eidechsen (April bis September) von der Fläche entfernt werden. Zudem muss die Vegetation auf der gesamten Fläche dauerhaft kurzgehalten werden.

In den meisten Fällen lässt sich derzeit jedoch nicht ermitteln, in welchem Umfang relevante Habitats für die oben genannten Artengruppen durch die Aufstellung des Bebauungsplans in Anspruch genommen werden. Aus diesem Grund wird die abschließende artenschutzfachliche Beurteilung auf die Ebene des entsprechenden Genehmigungsverfahrens verlagert.

Auswirkungen:

Durch die Planung sind insgesamt **geringe bis mittlere** Auswirkungen auf den Umweltbelang Arten/Biotop und biologische Vielfalt zu erwarten. Zur Minderung der Eingriffe wurde im Ursprungsbebauungsplan im Norden eine private Grünfläche mit einer Hecke festgesetzt,

welche von einer Bebauung freizuhalten ist. Diese Grünfläche mit Hecke wird in der vorliegenden Neufassung des Bebauungsplans übernommen. Neben der Funktion zur Ortsrandeingrünung dient die Grünfläche v.a. als Pufferflächen zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Schutz vor Spritzmittelabdrift).

2.2 Geologie/Boden

Bestand:

Geologie: Nach der digitalen Geologischen Karte Baden-Württemberg (Maßstab 1:50.000) kommt im westlichen Teil des Untersuchungsgebiets die Geologische Einheit 341 „Mitteljura“ [jm] (Tonsteine, dunkelgrau bis schwarz, mit feinsandigen Kalksteinbänken und- horizonten sowie mehreren Eisenoolithen; lagenweise stark fossilführend) vor. Daran angrenzend befindet sich ein kleiner Bereich die geologische Einheit 39 „Lösssediment“ [qlos] (Schluff, schwach feinsandig, meist kalkreich, porös, ungeschichtet, gelblich; oberflächennah z. T. entkalkt, und auch verlehmt und braun (Lösslehm, mit Übergängen zu Fließerde)) auf, die sich auch am nördlichen Ende der Planfläche in einem kleinen Gebiet nochmal findet. Dazwischen liegend ist die geologische Einheit 28 „Holozäne Abschwemmassen“ [qhz] (Schluff, wechselnd tonig-sandig, mehr oder weniger humos, lokal schwach kalkhaltig, graubraun bis gelbbraun (Material umgelagerter Kulturböden), lokal mit grusigen/kiesigen Einschaltungen). Im Westen der Planfläche findet sich die geologische Einheit 348 „Keuper“ [k] (Tonstein, teilweise dolomitisch, rot, violett, grün, grau; im Wechsel mit Sandstein, fein- bis grobkörnig, weißgrau, graugrün, graubraun; Sulfatgestein (Gips, Anhydrit), grau, und Dolomitstein (besonders im unteren Bereich), bankig, ocker bis grau).

Boden: Nach der digitalen Bodenkarte Baden-Württemberg (Maßstab 1:50.000) kommt im Untersuchungsgebiet die Bodenkundliche Einheit „Siedlung“ vor.

Vorbelastung:

Durch die bestehende Bebauung und Versiegelung ist das Gebiet im Hinblick auf den Umweltbelang Boden erheblich vorbelastet. Es handelt sich um anthropogen stark veränderte bzw. beeinträchtigte Böden in innerstädtischer Lage.

Bewertung:

Nach der digitalen Bodenkarte von Baden-Württemberg handelt es sich bei den Böden innerhalb des Plangebiets um anthropogen stark veränderte bzw. beeinträchtigte Böden im Bereich von Siedlungen. In solchen Fällen ist es zulässig, die Böden in Bezug auf deren Funktionserfüllung, Funktion im Wasserkreislauf, Filter- und Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen, als Standort für Kulturpflanzen und Standort für die natürliche Vegetation, pauschal der Bewertungsklasse „1“ (gering) zuzuordnen (vgl. „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“, LUBW 2024).

Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Boden“ Blatt Süd – Stand 2024) sind Teile des Plangebiets als Bereich mit keiner bis sehr geringer Bedeutung

ausgewiesen. Solche Bereiche sind ohne Funktionserfüllung für das Schutzgut Boden (versiegelte Flächen).

Auswirkungen:

Durch die Planung sind hauptsächlich geringwertige Böden (versiegelte Siedlungsflächen) betroffen.

Die Versiegelung von Böden bedeutet den (nahezu) vollständigen Verlust aller natürlichen Funktionen und führt zur Bewertungsklasse 0 („keine Funktionserfüllung“). Insgesamt entstehen durch die Eingriffe in den Umweltbelang Boden hauptsächlich **geringe** Auswirkungen durch geringfügige zusätzliche Flächenversiegelung in innerstädtischer Lage. Bei den Flurstücken Nr. 2978 und 2960 sind bisher unversiegelte Flächen betroffen. Hier ist mit insgesamt **mittleren** Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen.

2.3 Fläche

Bestand:

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum Markgräfler Hügelland (Nr. 201) und in der Großlandschaft Südliches Oberrhein-Tiefland (Nr. 20).

In Anlehnung an den *Regionalplan* Südlicher Oberrhein („Raumnutzungskarte Blatt Süd – Stand Juni 2019) wird das Plangebiets als „Siedlungsfläche Bestand-, Wohn- und Mischgebiet“ dargestellt.

Im wirksamen *Flächennutzungsplan* der GVV Staufen - Münstertal, der am 10.09.1999 die Rechtswirksamkeit erlangte, ist das Plangebiet als Wohnbaufläche im Bestand dargestellt.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ca. 4,01 ha große Fläche am nordöstlichen Ortsteil der Stadt Staufen, welche größtenteils ausversiegeltem Siedlungsraum besteht.

Vorbelastung:

Aufgrund der innerörtlichen Lage mit einem hohen Versiegelungsgrad besteht eine hohe Vorbelastung des Schutzguts Fläche.

Auswirkungen:

Die Auswirkungen durch den Flächenverlust bzw. Neuversiegelung entsprechen den beschriebenen Auswirkungen auf den Umweltbelang Boden. Die betroffenen Flächen werden im Sinne der innerstädtischen Nachverdichtung beansprucht. Hierdurch wird sparsam mit dem Schutzgut umgegangen, daher sind **geringe** Auswirkungen auf den Umweltbelang Fläche zu erwarten.

2.4 Klima/Luft

Bestand:

Das Untersuchungsgebiet liegt auf ca. 284 m ü. NN. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei ca. 9,4°C und die durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmengen bei etwa 1.062 mm. Die Hauptwindströme kommen aus nordöstlicher und südöstlicher Richtung.

Im Sommer tritt bei austauscharmen Wetterlagen in Kombination mit hohen Temperaturen und hoher relativer Luftfeuchtigkeit eine Wärmebelastung im Plangebiet auf. In den kalten Jahreszeiten sind bei Hochdruckwetterlagen häufig Temperaturinversionen zu beobachten.

Bewertung:

Laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“ Blatt Süd – Stand 2024) liegt das Plangebiet im Bereich ohne Bewertung (Siedlungsflächen), die gleichzeitig erhöhte Luft- und/oder Wärmebelastungsrisiken (vgl. REKLISO Zielsetzung A2 - hohe Priorität) aufweisen.

Nach der Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO) des Regionalverbands Südlicher Oberrhein haben die Flächen des Plangebiets geringe klimaausgleichende Funktionen als Kaltluftentstehungsflächen mit einer Kaltluftproduktion zwischen kleiner als 5 m³/m²/h und mindestens 5 m³/m²/h.

Auswirkungen:

Durch die vorliegende Planung sind **geringe Auswirkungen** für den Umweltbelang Klima/Luft zu erwarten. Infolge der zusätzlichen geringen Flächenversiegelung innerstädtischer bzw. privater Grünflächen, ist mit kleinklimatischen Beeinträchtigungen im Plangebiet zu rechnen. Eine weitere Verdichtung des Siedlungsraums kann zu erhöhten Wärmebelastungen im Plangebiet führen. Maßnahmen zur Durchgrünung des Plangebiets haben potenziell positive Auswirkungen auf das Mikroklima innerhalb des Plangebiets. Es sollten gleichzeitig so viele Bäume wie möglich erhalten bleiben.

2.5 Wasser

2.5.1 Grundwasser

Bestand:

Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Aufgrund der sehr geringen bis fehlenden Porendurchlässigkeit der vorherrschenden Bodentypen ergeben sich hohe Risiken gegenüber Stoffeinträgen (s. Kapitel 2.2).

Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.

Bewertung:

Laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“ Blatt Süd – Stand 2024) liegt das Plangebiet im Bereich ohne Bewertung (versiegelte Flächen).

Auswirkungen:

Auswirkungen baulicher Art sind insbesondere dort zu erwarten, wo in Folge von Grabungsarbeiten der schützende Bodenkörper entfernt und damit die vorhandenen Deckschichten verringert werden. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen steigt dort die Wahrscheinlichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers. Bei Einhaltung der allgemeinen Sicherheitsvorschriften besteht jedoch kein erhöhtes Risiko.

Durch die Neuversiegelung der Fläche sind die Auswirkungen auf den Umweltbelang Grundwasser von **geringer** Bedeutung.

2.5.2 Oberflächenwasser

Bestand:

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Nach der Hochwassergefahrenkarte der LBUW liegt das Plangebiets in keiner Überflutungsfläche.

Laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Oberflächengewässer: Retentionsfunktion“ Blatt Süd – Stand 2024) liegt das Plangebiet im Bereich ohne Bewertung.

Auswirkungen:

Auswirkungen baulicher Art sind dort zu erwarten, wo infolge von Grabungsarbeiten oder bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen das Oberflächenwasser verunreinigt wird. Das Risiko beschränkt sich vornehmlich auf den Zeitraum der Bautätigkeiten. Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist das Risiko zu relativieren. Im Bebauungsplan wird ein auf beiden Seiten ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen festgesetzt.

Es sind **keine negativen** Auswirkungen auf den Umweltbelang Oberflächengewässer zu erwarten.

2.6 Landschafts- und Ortsbild

Bestand:

Das Plangebiet liegt im östlichen Teil der Stadt Staufen mit Blick auf die historische Burgruine „Staufener Burg“. Das Ortsbild wird insbesondere von Bestandsgebäuden (Wohngebiet) mit Gärten, den bestehenden Straßen und Wegen sowie einigen z.T. hochgewachsenen Einzelbäumen geprägt.

Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt in der Landschaftskulisse zwischen mehreren Landschaftsschutzgebieten (vgl. Kapitel 2.1). Auswirkungen bezüglich negativer Veränderungen der Sichtbeziehungen sind nicht zu erwarten.

Bewertung:

Laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“ Blatt Süd – Stand 2024) liegt das Plangebiet im Bereich ohne Bewertung (Versiegelung). Unmittelbar im Norden und Westen angrenzend erschließen sich Bereiche von geringer bis mittlerer Bedeutung durch ihre kleinräumige Erlebnisqualität (Strukturarme, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen und Offenlandgebiete mit mäßig intensiver Nutzung).

Auswirkungen:

Durch die Planung sind hauptsächlich bereits bebaute und versiegelte Flächen betroffen. Direkte negative Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild sind hier allenfalls in **geringem** Ausmaß zu erwarten und kann durch eine angepasste Eingrünung der neuen Bebauung gemindert werden. Neubauten sollten sich an den lokalen Gegebenheiten anpassen und sich in das bestehende Ortsbild einfügen. Es sollten gleichzeitig so viele Bäume wie möglich erhalten bleiben. Auch bei den beiden kleinen, nicht bewirtschafteten Grünflächen ist aufgrund ihrer Lage direkt innerorts, bzw. angrenzend an bereits bestehende Bebauung, nur mit **geringen** Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild zu rechnen.

2.7 Landschaftsbezogene Erholung

Bestand:

Das Plangebiet liegt im Siedlungsraum mit Blick auf die Burgruine der Staufener Burg. Im Norden und Westen grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen und Offenlandgebiete mit mäßig intensiver Nutzung an. Östlich und südlich grenzt Wohnbebauung an.

Bewertung:

Laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“ Blatt Süd – September 2024) liegt das Plangebiet im Bereich ohne Bewertung (Versiegelung).

Auswirkungen:

Aufgrund der Lage zwischen bestehender Bebauung und Straßen kann der bisherige landschaftsbezogene Erholungswert als gering bezeichnet werden. Durch die Änderung des Bebauungsplans sind deshalb auch nur **geringe** Auswirkungen auf die landschaftsbezogene Erholung zu erwarten.

2.8 Mensch/Wohnen

Bestand:

Im Plangebiet befindet bereits Wohnbebauung, welche nach Osten und Süden hin von weiterer Wohnbebauung umgeben ist.

Bewertung:

Laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“ Blatt Süd – Stand 2024) liegt das Plangebiet im Bereich ohne Bewertung (Versiegelung).

Auswirkungen:

Während der temporären Bauphase ist vor allem für die direkt angrenzende Wohnbebauung mit immissionsbedingten Belastungen zu rechnen. Diese sind in erster Linie Lärm, der durch Baumaschinen und den Schwerlastverkehr verursacht werden kann, sowie verkehrsbedingte als auch visuelle Beeinträchtigungen. Anlagebedingt sind die Beeinträchtigungen als gering einzuschätzen, da, mit Ausnahme der kleinen Freiflächen innerorts, bzw. direkt an Bebauung angrenzend, ein Großteil des Plangebiets bereits durch versiegelte Flächen ausgemacht wird. Durch die Planung ist insgesamt mit **geringen** Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Wohnen zu rechnen.

2.9 Kultur- und Sachgüter

Bestand:

Laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein, Schutzgut „Boden: Bewertung“ – Blatt Süd, Stand 2024) sind im Plangebiet keine archäologischen Kulturdenkmäler verzeichnet.

Gemäß der Liste und Karte der „Raumbedeutsamen Kulturdenkmale in der Region Südlicher Oberrhein“ (Regionalverband Südlicher Oberrhein, Stand April 2021) liegt nördlich des Plangebiets das Kulturdenkmal BH349 „Burgruine Staufen mit historischem Terrassenweinberg“

Auswirkungen:

Da im Planbereich selbst keine Kultur- und Sachgüter zu finden sind, sind durch die Planung **keine** negativen Einflüsse auf das Schutzgut zu erwarten.

2.10 Sparsame Energienutzung

Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen (Photovoltaik/Solartherme), sind bei allen Dachformen und Dachneigungen gestattet und aus blendfreiem Material herzustellen. Diese dürfen bei einer Dachneigung von 15° bis 48° die jeweilige Firsthöhe nicht überschreiten. Bei Flachdächern mit einer Neigung von 0° bis 5° ist eine Überschreitung der tatsächlichen Gebäudehöhe um bis 1,5 m zulässig.

2.11 Umweltgerechte Ver- und Entsorgung

An das bestehende Leitungsnetz (Wasser, Schmutzwasser u.a.) kann angeschlossen werden. Details sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

3 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen, Verlagerungseffekte und Wirkungszusammenhänge des Naturhaushaltes, der Landschaft und des Menschen zu betrachten. Um die verschiedenen Formen der Wechselwirkungen zu ermitteln, werden die Beziehungen der Umweltbelange in ihrer Ausprägung ermittelt und miteinander verknüpft, wie die folgende Tabelle zeigt:

	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima	Landschaftsbild
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	-	Grundwasser als Brauchwasser-lieferant und ggf. zur Trinkwassersicherung	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas. Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Erholungsraum
Tiere/pflanzen	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen, Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standortfaktor für Pflanzen und Tiere	Luftqualität und Standortfaktor	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Strukturveränderung, Veränderung der Bodeneigenschaften	Zusammensetzung der Bodenfauna, Einfluss auf die Bodengenese		Einflussfaktor für die Bodengenese	Einflussfaktor für die Bodengenese	Grundstruktur für unterschiedliche Böden
Wasser	Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	Einflussfaktor für das Mikroklima
Klima	-	Steuerung des Mikroklimas z. B. durch Beschattung	Einfluss auf das Mikroklima	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas
Landschaftsbild	Neubaustrukturen, Nutzungsänderung, Veränderung der Eigenart	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief	-	Landschaftsbildner über die Ablagerung von z. B. Löß	

Wechselwirkungsbeziehungen der Umweltbelange (nach SCHRÖDTER 2004, verändert)

4 Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine besondere Anfälligkeit der im Plangebiet zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen, ausgenommen auf das Hochwasserrisiko. Teile des Plangebiets liegen gemäß der aktuellen Hochwasserrisikobewertungskarte der LUBW im Bereich von Hochwasserflächen (HQ_{EXTREM}). Bauliche Anlagen innerhalb des HQ_{EXTREM} sollen in einer dem Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden (vgl. Bauvorschriften).

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Planung („Nullvariante“) wäre eine Weiterführung der bisherigen Nutzung am wahrscheinlichsten. Dabei würden die meisten Umweltbelange kaum verändert.

6 Darstellung der Alternativen

Hinsichtlich der Darstellung der Alternativen wird auf die Begründung zur Änderung des Bebauungsplans verwiesen.

7 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Da das Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird, ist ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich. Gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, in der Abwägung zu berücksichtigen.

Um das Eintreten der Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) das Eintreten von Umweltschäden nach § 19 (BNatSchG) zu verhindern, sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen, die unter Kapitel 2.1 und in der Potenzialabschätzung (s. Anlage 1) erläutert werden.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die Planung entstehen insgesamt geringe bis mittlere Beeinträchtigungen für das Schutzgut **Arten/Biotop**. Für das Plangebiet lässt sich derzeit nicht ermitteln, in welchem Umfang relevante Habitate für Vögel, Reptilien, Fledermäuse und Totholzkäfer durch die Aufstellung des Bebauungsplans in Anspruch genommen werden. Aus diesem Grund wird die abschließende artenschutzfachliche Beurteilung auf die Ebene des entsprechenden Genehmigungsverfahrens verlagert.

Durch die Planung werden geringwertige Böden innerhalb des Siedlungsbereichs versiegelt. Hierdurch entsteht ein geringer Eingriff in den Umweltbelang **Boden** und ein geringer Eingriff in den Umweltbelang **Fläche**. Die betroffenen Flächen werden im Sinne der innerstädtischen Nachverdichtung beansprucht. Hierdurch wird sparsam mit den Schutzgütern umgegangen.

Durch die geringe Flächenbeanspruchung und Bebauung entsteht für den Umweltbelang **Klima** allenfalls eine geringe kleinklimatische Beeinträchtigung.

Da im Plangebiet keine Gewässer vorhanden sind, sind keine negativen Auswirkungen auf den Umweltbelang **Oberflächenwasser** zu erwarten. Durch die zusätzliche geringe Flächenversiegelung von geringwertigen Böden (versiegelte Siedlungsböden) sind allenfalls geringe Auswirkungen auf den Umweltbelang **Grundwasser** zu erwarten. Während der Bauphase sind für den Umweltbelang **Oberflächen-** und **Grundwasser** Beeinträchtigungen durch Unfälle nicht vollständig auszuschließen.

Durch die Planung sind bereits größtenteils bebaute und versiegelte Flächen betroffen. Direkte negative Auswirkungen auf das **Landschafts- und Ortsbild** sowie die **landschaftsbezogene Erholung** sind nicht zu erwarten und kann durch eine angepasste Eingrünung der neuen Bebauung gemindert werden. Neubauten sollten sich an den lokalen Gegebenheiten anpassen und sich in das bestehende Landschafts- und Ortsbild einfügen.

Es entsteht eine geringe Beeinträchtigung für den Umweltbelang **Mensch/Wohnen** während der temporären Bauphase durch immissionsbedingte Belastungen.

Im Plangebiet sind keine **Kultur- und Sachgüter** bekannt. Somit sind keine negativen Einflüsse auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter durch die Planung zu erwarten.

9 Pflanzliste

9.1 Standortgerechte, gebietsheimische Gehölze

Mindestqualität zur Festsetzung

- **Bäume:** mind. 3 x v. Hochstamm, Stammumfang 16 – 18 cm
- Bei der Beschaffung der Bäume sind ausschließlich gebietsheimische Gehölze aus regionaler Herkunft bzw. landschaftsgerechte Obstbäume zu verwenden. Für die regionale Herkunft ist von den Baumschulen ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
- In **fett** sind Arten hervorgehoben, die bei Anpflanzungen in der freien Landschaft bevorzugt werden sollen.

Bäume:

<i>Acer campestre</i>	Feld- Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Castanea sativa</i>	Edelkastanie
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel, Espe
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Silber-Weide	<i>Salix alba</i>
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme

Sträucher:

- mind. 2 x v., 60 – 100 cm

<i>Berberis vulgaris</i>	Gewöhnliche Berberitze
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnl. Pfaffenhütchen
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose
<i>Rosa corymbifera</i>	Busch-Rose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
<i>Rosa tomentosa</i>	Filz-Rose
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide
<i>Salix rubens</i>	Fahl-Weide
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

1: Hinweis zur Pflanzenliste: Bei der Grünflächenplanung, insbesondere bei Wohnbebauung, sollte auf allergene Pflanzen wie Hasel, Erle, Birke sowie auf stark giftige Gewächse verzichtet werden.

2: Hinweis zur Pflanzenliste: Von der Anpflanzung von Gewöhnlicher Esche (*Fraxinus excelsior*) wird aufgrund der Dynamik des „Eschentriebsterbens“ derzeit ausdrücklich abgeraten. Sollten in Zukunft Resistenz-Züchtungen der Gewöhnlichen Esche aus regionaler Herkunft generiert werden können, sollte über eine Berücksichtigung der Art bei Nachpflanzungen nachgedacht werden.

9.2 Bäume für die Parkplatz- und Straßenbepflanzung (beispielhafte Vorschlagliste)

Mindestgrößen zur Festsetzung der Baumgrößen

- **Bäume:** mind. 3 x v. Hochstamm, Stammumfang 16 – 18 cm

Wuchshöhe über 20 m (Baum 1. Ordnung)

<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Aesculus hippocastanum</i>	Roskastanie
<i>Ginkgo biloba</i>	Ginkgobaum
<i>Gleditsia triacanthos</i>	Gleditschie
<i>Populus nigra</i> 'Italica'	Pyramidenpappel
<i>Quercus cerris</i>	Zerreiche
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie
<i>Tilia americana</i>	Amerikanische Linde
<i>Tilia tomentosa</i> 'Brabant'	Brabanter Silberlinde
<i>Tilia x europaea</i>	Holländische Linde, Kaiserlinde
<i>Zelkova serrata</i>	Japanische Zelkove

Wuchshöhe 10 – 20 m (Baum 2. Ordnung)

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Alnus x spaethii</i>	Purpur-Erle
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Celtis australis</i>	Europäischer Zürgelbaum
<i>Corylus colurna</i>	Baumhasel
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche

Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Seite 22 von 23

<i>Fraxinus ornus</i>	Blumenesche
<i>Liquidambar styraciflua</i>	Amberbaum
<i>Magnolia kobus</i>	Baummagnolie
<i>Malus tschonoskii</i>	Wollapfel
<i>Ostrya carpinifolia</i>	Hopfenbuche
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Prunus x schmittii</i>	Zierkirsche
<i>Pyrus calleryana</i>	Stadtbirne
<i>Sophora japonica</i>	Schnurbaum
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus intermedia</i>	Oxelbeere
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Tilia x flavescens</i>	Kegellinde

Wuchshöhe bis 10 m (Baum 3. Ordnung)

<i>Acer monspessulanum</i>	Französischer Ahorn
<i>Amelanchier arborea</i>	Felsenbirne
<i>Catalpa bignonioides</i>	Trompetenbaum
<i>Cercis siliquastrum</i>	Gewöhnlicher Judasbaum
<i>Crataegus lavalleyi</i>	Apfeldorn
<i>Koelreuteria paniculata</i>	Blasenbaum
<i>Magnolia kobus</i>	Baummagnolie
<i>Malus tschonoskii</i>	Wollapfel
<i>Prunus x schmittii</i>	Zierkirsche
<i>Pyrus calleryana</i>	Stadtbirne
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus x thuringiaca</i> 'Fastigiata'	Thüringische Säulen-Mehlbeere

10 Quellen

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND GVV STAUFEN - MÜNSTER TAL, (10.09.1999)

KÜPFER C. (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell). StadtLandFluss Wolfschlügen. Im Auftrag der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Referat 25. Karlsruhe.

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (LGRB) (2022): Digitale Bodenkarte von Baden-Württemberg Maßstab 1:50.000.

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (LGRB) (2022): Digitale Geologische Karte von Baden-Württemberg Maßstab 1:50.000.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2024): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung: Bodenschutz 24. Arbeitshilfe.

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LFU) (2002): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. *Das richtige Grün am richtigen Ort. Naturschutz-Praxis, Landschaftspflege*, 1(1).“

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (Hrsg.) (2014): Fachplan Landesweiter Biotopverbund. Arbeitshilfe. Karlsruhe.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (Hrsg.) (2018): Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. Weinheim.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Daten- und Kartendienst der LUBW: Umwelt-Daten und –Karten Online (UDO). <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>

LAUFER H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. *Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg* 77: 93-142.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.

ÖKOKONTOVERORDNUNG (ÖKVO) (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010.

REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (HRSG.) (2006): REGIONALE KLIMAANALYSE SÜDLICHER OBERRHEIN (REKLISO).

REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (HRSG.) (2024): LANDSCHAFTSRAHMENPLAN SÜDLICHER OBERRHEIN.

REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (HRSG.) (2017): REGIONALPLAN SÜDLICHER OBERRHEIN: REGIONAL-PLAN 3.0.

SCHRÖDTER W. (2004). Umweltbericht in der Bauleitplanung (Bd. 1. Auflage). Bonn: Dt. Volksheimstättenwerk

TRINATIONALE ARBEITSGEMEINSCHAFT REKLIP (1995): Klimaatlas Oberrhein Mitte – Süd, Atlas und Textband.

Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung schützenswerter Arten und Biotope

Neufassung des Bebauungsplans „Burghalden-Rondell“

Stadt Staufen

Stand
26.11.2024



Auftraggeber: Stadtbauamt Staufen
Hauptstraße 55
79219 Staufen

Verfasser:



Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Ralf Wermuth Dipl.-Ing. (FH)

Gewerbepark Breisgau - Hartheimer Straße 20 - 79427 Eschbach
Tel. 07634/694841-0 - buero@fla-wermuth.de - www.fla-wermuth.de

Bearbeitet:

26.11.2024

Bleile

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	3
1.1	Gebietsbeschreibung.....	4
1.2	Schutzgebiete	6
2	Gesetzliche Grundlagen	7
3	Methoden	8
4	Ergebnisse.....	8
4.1	Vögel	8
4.2	Fledermäuse	9
4.3	Reptilien.....	10
5	Maßnahmen	11
	Reptilien – Vermeidungsmaßnahmen	11
6	Gutachterliches Fazit	14
7	Literatur	15

1 Einleitung

Die Stadt Staufen plant am nördlichen Ortsteil die Neufassung des Bebauungsplans Burghalden-Rondell. Die Flächengröße des angestrebten Bebauungsplans beträgt ca. 4, 01 ha. Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Burghalden-Rondell (Neufassung)“ ergeben sich zusammenfassend folgende Einzelziele:

- Präzise Regelung der einzelnen Gebäudehöhen im Zusammenhang mit der Zahl der Vollgeschosse
- Festsetzung der maximal überbaubaren Fläche für jedes Baugrundstück
- Sicherung und Schaffung von zusätzlichem Wohnraum innerhalb der bisherigen Strukturen im Sinne einer maßvollen Nachverdichtung
- Ökonomische Erschließung über die bestehenden Straßen
- Festsetzung von gestalterischen Leitlinien insbesondere im Hinblick auf die exponierte Lage des Gebietes
- Planungsrechtliche Festsetzungen zur Sicherung und Gestaltung von Grünbereichen
- Möglichkeiten zur Nutzung regenerativer Energieformen
- Berücksichtigung artenschutzrechtlicher und naturschutzrechtlicher Belange.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 212 (Teil), 212/3, 806, 817/1, 817/3, 818 (Teil), 823, 824, 825, 832, 833, 833/1, 835, 836, 837, 837/1, 860 (Teil), 2942, 2943, 2944, 2945, 2945/1, 2946, 2948, 2949, 2950, 2951, 2951/1, 2951/2, 2952, 2953, 2954, 2955, 2955/1, 2956, 2957, 2958, 2959, 2959/1, 2960, 2961, 2962 (Teil), 2963, 2963/1, 2964, 2965, 2966, 2966/1, 2966/2, 2966/3, 2967, 2968, 2969, 2970, 2971, 2972, 2973, 2974, 2974/1, 2975, 2976, 2977, 2978, 2979, 2980, 2981, 3093 (Teil), 3094 (Teil), 3122 (Teil), 3162 (Teil) und 3163, jeweils Gemarkung Staufen.

Hinsichtlich der Erfordernisse, der Ziele und dem Zwecke der Planung sowie der Abgrenzung des Geltungsbereiches wird auf die Begründung des Bebauungsplans verwiesen.

Das vorliegende Gutachten dient dazu, die Auswirkungen der Planung auf die Tier- und Pflanzengruppen hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beurteilen.



Abb. 1: Übersichtslageplan des Gebietes mit Luftbild und Geltungsbereich (gelb umrandet) sowie dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet (grün) und dem Biotop (pink).

1.1 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet liegt in dem Naturraum „Markgräfler Hügelland“ und Großlandschaft „Südliches Oberrhein-Tiefland“ und umfasst den nordöstlichen Ortsteil von Staufen. Im Süden wird das Plangebiet durch den Kaplaneiweg begrenzt, im Westen durch die Schloßgasse und im Osten durch die Bötzenstraße. Bei den Gebäuden innerhalb des Planbereichs handelt es sich hauptsächlich um etwa 20- 30 Jahre alte Einfamilienhäuser.

Bei dem etwa 4,01 ha großen Geltungsbereich handelt es sich um einen naturschutzfachlich überwiegend sehr geringwertigen bis geringwertigen **Siedlungsraum**, welcher durch von **Bauwerken bestandene Flächen, gepflasterte/versiegelte Straßen/Plätze** sowie **Kleingärten** charakterisiert werden kann (Abb. 2). **Diese Kleingärten sind zu großen Teilen nicht einsehbar (siehe Anlage 2).** Strukturen mit naturschutzfachlich mittlerer Bedeutung stellen die verschiedenen **Gehölze** dar sowie die **grasreiche Fettwiese** (ca. 960 m²) (Abb.3) am nördlichen Rand des Plangebiets und eine weitere, etwa 770 m² schlecht einsehbare Freifläche am südlichen Ende des Planbereichs (Abb. 4). Diese können als Bereiche von naturschutzfachlich mittlerer Bedeutung gewertet werden.

Die Vegetation im Plangebiet ist v.a. in (privaten) Gärten und entlang von Straßen und Wegen vorhanden, und dementsprechend mit heimischen und standortfremden Arten ausgebildet. Neben einigen Hecken, Gebüsch/Sträuchern und Zierpflanzen sind z.T. hochgewachsene Einzelbäume im Plangebiet vorhanden. Stellenweise besteht in den Pflasterfugen ein **lückiger Trittpflanzenbestand** mit typischen Arten, wie u.a. Deutschem Weidelgras (*Lolium perenne*), Niederliegendem Mastkraut (*Sagina procumbens*), Einjährigem Berufkraut (*Erigeron annuus*),

Echter Zaunwinde (*Calystegia sepium*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.) und Breitweigerich (*Plantago major*).

Eine Freifläche ist das Flurstück Nr.2960 am nördlichen Ende der Planfläche. Hierbei handelt es sich um eine grasreiche Fettwiese, auf der taube Trespe (*Bromus sterilis*), gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Glatthafer (*Arrhenaterum elatius*), Kletten- Labkraut (*Galium aparine*), Brennessel (*Urtica dioica*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) und scharfer Hahnefuß (*Ranunculus asper*) wachsen. Außerdem finden sich neben Brombeerstrukturen (*Rubus spec.*) noch einige Gehölze wie Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Liguster (*Ligustrum spec.*), roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), gemeine Hasel (*Corylus avellana*) und Kirsche (*Prunus spec.*).

Die zweite Grünfläche am südlichen Rand des Plangebiets, Flurstücksnummer 2978, ist umgeben von einer Hainbuchenhecke sowie anderen, höheren Gehölzen und daher nur schlecht einsehbar. Auf der Fläche vorhanden sind unter anderem zwei Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) sowie zwei Kiefern (*Pinus spec.*) und ein Kirschbaum (*Prunus spec.*, s. Abb. 4).



Abb. 2: Siedlungsbereich mit typischen Kleingärten



Abb. 3: grasreiche Fettwiese mit Baumbestand (Flst.2960)



Abb. 4: Schlecht einsehbare Freifläche im Süden des Plangebiets (Flst.2978)

Vorbelastung

Die Biotopstrukturen im oder unmittelbar am Plangebiet sind von ihrer Ausprägung, Lage und Ausstattung am ehesten für siedlungsnahen Ubiquisten geeignet.

1.2 Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich im **Naturpark** Südschwarzwald (Schutzgebiets- Nr. 6). Am nordöstlichen Ende der Planfläche befindet sich ein Teilgebiet des **Biotops** „Gehölze und Hohlweg um einen Gutshof im Norden von Staufen“ (Nr. 181123150826).

Folgende Schutzgebiete befinden sich in einer Entfernung von bis zu 160 m um das Plangebiets:
Landschaftsschutzgebiet: im Westen befindet sich direkt angrenzend das Landschaftsschutzgebiet „Schloßberg Staufen“ (Nr. 3.15.020).

Biotop nach NatSchG und LWaldG: Ein Teilgebiet des Biotops „Trockenmauern am Schloßberg“ beginnt etwa 50 Meter nördlich der Planfläche. Weitere Bereiche dieses Biotops verlaufen etwa 90 m weiter im Westen. Flächen des Biotops „Feldhecken am Nordosthang des Schlossbergs bei Staufen“ (Nr. 3.15.020) liegen etwa 85 m, bzw. 100 m nördlich der Planfläche. Zwei weitere Flächen des Biotops „Gehölze und Hohlweg um einen Gutshof im Norden von Staufen“ (Nr. 181123150826) befinden sich in einer Entfernung von 100 m und 160 m nordöstlich zur Planfläche.

Waldschutzgebiet: Ungefähr 930 m südlich der Planfläche beginnt das Waldschutzgebiet „Höllenberg“ (Nr. 200176).

Naturschutzgebiet: Das Naturschutzgebiet „Kastelberg“ (Nr. 3.097) liegt etwa 3,8 km südwestlich des Plangebiets.

Natura 2000: Die nächste Teilfläche des FFH-Gebiets „Schönberg mit Schwarzwaldhängen“ (Nr. 8012342) liegt etwa 1 km nordöstlich des Plangebiets. Ein weiteres FFH- Gebiet ist das „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ (Nr. 8211341), das etwa 1,4 km südlich liegt.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Bremgarten“ (Nr.8011441) liegt knapp 7 km westlich der Planfläche.

Biotopverbund: In Anlehnung an den „Fachplan Landesweiter Biotopverbund“ finden sich zahlreiche Biotopverbundstypen trockener, mittlerer und feuchter Standorte um die Stadt Staufen. Daher werden hier nur die nächstgelegenen genannt. Ein kleiner Bereich (ca. 50 m²) einer Kernfläche des Biotopverbunds trockener Standorte liegt im Nordosten der Planungsfläche. Etwa 10 m entfernt zur Planfläche erstreckt sich ein 500 m – Suchraum. Weitere Kernflächen und Kernräumen sowie 500 m und 1000 m Suchräumen des Biotopverbundes trockener Standorte verlaufen östlich direkt angrenzend an die Stadt Staufen sowie nördlich in einer Entfernung von etwa 50 m zur Planfläche. Kernflächen und Kernräume des Biotopverbunds mittlerer und feuchter Standorte grenzen im Osten ebenfalls direkt an die Stadt Staufen an. Auch nördlich, etwa 150 m entfernt der Planfläche und am östlichen Ortsrand der Stadt Staufen finden sich Kernflächen, Kernräume sowie 500 m- und 1000 m – Suchräume mittlerer Standorte. Der Wildkorridor „Röttler Wald/ Kandern (Hochschwarzwald)- Streitbannerkopf/ Bollschweil (Hochschwarzwald)“ verläuft etwa 2,15 km östlich des Plangebiets.

Direkte oder indirekte Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete sind durch die vorliegende Planung aufgrund der Siedlungsnähe und teilweise Trennung durch Siedlungsstrukturen und Straßen nicht zu erwarten.

2 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Absatz 1 Satz 1 gelten folgende Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Verletzungs- und Tötungsverbot**),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**).

Die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote – insbesondere solche nach § 44 BNatSchG – entgegenstehen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten voraus. Bestandserfassungen sind daher erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann.

Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes ist auch durch die Bestimmung der Eignung der beeinträchtigten Lebensräume und -strukturen für die geschützten Arten

rechtssicher möglich (Potenzialabschätzung). In der Folge ist jedoch für alle Arten, für die eine Eignung vorliegt, von einer Betroffenheit auszugehen (worst-case-Betrachtung).

3 Methoden

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange in Hinblick auf die Tier- und Pflanzenwelt wurde aufgrund der übersichtlichen Habitatausstattung als artenschutzfachliche Potenzialabschätzung durchgeführt. Dabei wurde das Plangebiet im Rahmen einer gutachterlichen Inaugenscheinnahme am 09.05.2023 durch den Verfasser flächendeckend hinsichtlich der artenschutzfachlich relevanten Habitatstrukturen untersucht. Die vorkommenden Habitatstrukturen veranlassen dazu, das potenzielle Vorkommen der Artengruppen Vögel, Reptilien, Fledermäuse und Totholzkäfer anzunehmen.

4 Ergebnisse

4.1 Vögel

Als Brutstätte kommt das Plangebiet aufgrund seiner Habitatausstattung und innerörtlichen Lage nur für weitverbreitete Vogelarten mit geringem Störungsempfinden in Frage. Während der Begehung wurden auf Störungen relativ unempfindliche, überwiegend siedlungsfolgende Vogelarten wie u.a. Haussperling, Amsel, Elster und Hausrotschwanz beobachtet.

Da einige Bäume vorhanden sind und diese z.T. einsichtbaren Höhlen bzw. Höhlen im Initialstadium oder Rindenspalten aufweisen, die potenziell als Brutplatz dienen könnten, sind im Plangebiet geeignete Bruthabitat insbesondere für siedlungsfolgende Vogelarten vorhanden.

Während der Begehung konnten die meisten Bereiche, die potentielle Brutstätten für Vögel darstellen, nicht eingesehen werden, da es sich um Privatgärten handelt. Aufgrund der Habitatausstattung des Plangebiets ist dieses großräumig als Lebensraum zu betrachten (vgl. Kapitel 5).

Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Bei dem vorliegenden Gebiet ist dies nicht der Fall, da es sich lediglich um einen arten- und strukturarmen innerörtlichen Bereich mit geringer bis mittlerer ökologischer Wertigkeit handelt. Im weiträumigen Umfeld stehen Vögeln ausreichend Flächen in Form weiterer Siedlungs- und Gehölzstrukturen u.a. in privaten Gartenanlagen als Nahrungs- und Bruthabitat zur Verfügung sowie eine direkte Anbindung an die offene Kulturlandschaft. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Vogel-Population durch den Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten wird somit nicht erwartet.

Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen oder Kulissenwirkungen sind aufgrund der räumlichen Lage des Plangebiets im störungsreichen Siedlungsraum zu relativieren und nicht zu erwarten.

Es können baubedingt Störungen im Zuge der Bauarbeiten auftreten und sich temporäre und lokale Beunruhigungseffekte auf die Avifauna ergeben. Aufgrund der innerstädtischen Lage des

Plangebiets mit entsprechenden Vorbelastungen (Verkehrslärm etc.) sind keine signifikanten und nachhaltigen Störfwirkungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand von häufigen und weit verbreiteten Vogelarten im Planbereich auswirken, vorhanden.

Ob eine Betroffenheit von Bruthabitaten der Artengruppe Vögel vollständig auszuschließen ist, muss im Zuge der für die betroffenen Fläche relevanten Baugenehmigungsverfahren geprüft werden. Konkrete Maßnahmen zu (vorgezogenen) Vermeidung einer Beeinträchtigung dieser Art durch den Wegfall von Bruthabitaten werden ebenfalls im Zuge dieser Verfahren ergänzt.

4.2 Fledermäuse

Laut der Zielartenkonzeptkarte der LUBW ist in der Stadt Staufen ein potenzielles Auftreten von 20 der 21 in Baden-Württemberg regelmäßig auftretenden Fledermausarten möglich. Anhand der vorgefundenen Habitatstrukturen (Baumstrukturen wie Risse und Höhlen, Außenfassaden, Dachböden, Hohlräume, Fensterläden oder Spalten im Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten von außen) ist ein Vorkommen von 16 dieser Arten im Plangebiet möglich (s. Tabelle 1).

Tabelle 1: Fledermausarten, die potenziell im Plangebiet vorkommen können sowie die Einteilung in der Roten Liste in Baden Württemberg (RL BW) und Deutschland (RL D).

Wissenschaftlicher Artname	Artname	RL BW	RL D
<i>Barbastellus barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1	2
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	2	3
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	1	*
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	R	2
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	*
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	*
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	1	1
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	3	*
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	3	*
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	i	V
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	D	*
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	i	*
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	*
<i>Pipistrellus pygmaeus/mediterraneus</i>	Mückenfledermaus	G	*
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	3	3
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflfledermaus	i	D

Das Plangebiet selbst wird größtenteils von bebauten bzw. versiegelten Flächen im Siedlungsraum eingenommen. Aufgrund der überwiegend mittleren, strukturärmeren Habitatausstattung mit teilweise Gehölz-, Grün- und/oder Gebäudestrukturen, ist das Vorhandensein von geeigneten frostfreien Quartieren für Überwinterungsmöglichkeiten nicht vollständig auszuschließen. Die an den Gebäuden angebrachten Rolllädenkästen und Fensterläden sowie mögliche Rindenabplatzungen an Bäumen und Baumhöhlen sind als potenzielle Tagesverstecke während der Sommermonate einzuschätzen.

Es können baubedingt Störungen unmittelbar angrenzend zum Plangebiet im Zuge der weiteren Bauarbeiten auftreten. Um Beeinträchtigungen bzw. Störungen besonders empfindlicher Fledermausarten auszuschließen, sollten die Bauarbeiten nur tagsüber durchgeführt und nächtliche Beleuchtungen unterlassen werden (vgl. Kapitel 5).

Die innerörtlichen Flächen sind naturschutzfachlich als gering- bis mittelwertig zu betrachten und erfüllen die ökologische Funktion als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat vermutlich nur im geringen Maße. Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Bei dem vorliegenden Gebiet ist dies nicht der Fall, da es sich lediglich um einen relativ arten- und strukturarmen innerörtlichen Bereich mit geringer ökologischer Wertigkeit handelt. Im weiträumigen Umfeld stehen Fledermäusen ausreichend Flächen in Form weiterer Siedlungs- und Gehölzstrukturen zur Nahrungssuche zur Verfügung. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Fledermaus-Population durch den Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten wird somit nicht erwartet.

Allerdings kann es durch anlage- und betriebsbedingte Veränderungen der Beleuchtungsverhältnisse zu Beeinträchtigungen (nahegelegener) potenzieller Nahrungs- bzw. Jagdhabitate kommen. Um Beeinträchtigungen durch vom Plangebiet ausgehende zusätzliche Beleuchtungsquellen, während Transferflügen oder Jagdaktivitäten auszuschließen, müssen die Beleuchtungsmittel fledermausfreundlich gestaltet werden (vgl. Kapitel 5).

Ob durch stattfindende Gehölzrodungen oder Gebäudeabrissarbeiten eine Betroffenheit von Überwinterungshabitaten und/ oder Sommerquartieren der Artengruppe Fledermäuse vorliegt, muss im Zuge der für die betroffenen Fläche relevanten Baugenehmigungsverfahren geprüft werden. Konkrete Maßnahmen zu (vorgezogenen) Vermeidungsmaßnahmen einer Beeinträchtigung dieser Art durch den Wegfall von Lebensraum werden ebenfalls im Zuge dieses Verfahrens ergänzt.

4.3 Reptilien

Im Hinblick auf geeignete Habitatstrukturen bietet das Wohnbaugebiet mit seinen vielseitig gestalteten Zier- und Nutzgärten sowie der Lage zu ruderalisierten Böschungen am Ortsrand ein großes Potenzial für insbesondere Mauereidechsen. Im nördlichen Bereich, zur offenen Landschaft hin, finden sich zudem auch potenzielle Lebensräume für die Zauneidechse (siehe Anlage 2). Weitere streng geschützte Reptilien können Verbreitungs- (Westliche Smaragdeidechse, Äaskulapnatter) und Lebensraumbedingt (Schlingnatter) ausgeschlossen werden.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) (streng geschützt, FFH Anhang IV) nutzt als Lebensraum Standorte mit abwechselnden Grenzbereichen aus durch Vegetation geschützten Bereichen und Offenflächen (BLANKE 2010, LAUFER 2014, LUBW 2020b).

Die Mauereidechse ist auf das Vorhandensein geeigneter Versteckmöglichkeiten wie Mauerfugen und Spalten angewiesen. Neben offenen Bereichen für die Eiablage und die Thermoregulation benötigt die Mauereidechse zudem auch mit Vegetation bewachsene Flächen für die Jagd (GÜNTHER et al. 1996; SCHULTE 2008).

Bei der Begehung der Fläche konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen von Reptilien festgestellt werden. Da das Plangebiet allerdings geeignete Habitatstrukturen aufweist und eine einmalige Begehung nur eine Momentaufnahme darstellt, kann ein Vorhandensein von Reptilien und somit ein Eintreten von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der Vorbelastung nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten.

Zum aktuellen Zeitpunkt können nur allgemeine Vermeidungsmaßnahmen ausgesprochen werden (vgl. Kap.5).

Ob, bzw. in welchem Ausmaß eine Betroffenheit von Reptilienhabitaten durch stattfindende Bauarbeiten vorliegt, muss im Zuge der für die betroffenen Fläche relevanten Baugenehmigungsverfahren geprüft werden. Konkrete Maßnahmen zu (vorgezogenen) Vermeidungsmaßnahmen einer Beeinträchtigung dieser Art durch den Wegfall von Lebensraum werden ebenfalls im Zuge dieses Verfahrens ergänzt.

4.4 Totholzkäfer

Als xylobionte Käfer werden Arten aufgefasst, die in ihrem Auftreten in Wäldern und anderen Gehölzbeständen streng an kränkelnde, absterbende und abgestorbene Holzstrukturen gebunden sind (BENSE 2001).

Das Plangebiet weist zahlreiche Gehölze auf, darunter auch solche mit Totholzanteil, das als potenzielle Nahrungsquelle und Fortpflanzungsstätte von Totholzkäfern wie beispielsweise dem laut BNatSchG. besonders geschützten Arten Rosenkäfer (*Cetonia aurata*) oder Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) dienen könnte. Zum Zeitpunkt der Begehung konnte allerdings kein Nachweis von Käferbesatz nachgewiesen werden (z. B. adulte Tiere, Fraßspuren), bzw. in großen Bereichen (private Gärten) nicht geprüft werden.

Da allerdings nicht auszuschließen ist, dass im Laufe der Zeit ein Besatz durch nach § 44 (1) BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten stattfindet, bzw. in den nicht einsehbaren Bereichen bereits vorhanden ist, muss im Zuge der Baugenehmigungsverfahren die Betroffenheit dieser Artgruppe überprüft werden. Im Rahmen dieses Verfahrens werden auch mögliche Maßnahmen zum Schutz und der Vermeidung von Verbotsbestände nach § 44 BNatSchG für diese Artengruppe formuliert werden.

5 Maßnahmen

Im Folgenden werden allgemeine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und Hinweise für die jeweiligen potenziell nutzbaren Habitatstrukturen innerhalb des Plangebiets formuliert

Sanierung/Abriss von Gebäuden (u.a. Garagen, Gebäude etc.)

Da nicht auszuschließen ist, dass derzeitig bzw. zukünftig Gebäudestrukturen innerhalb des Plangebiets durch die Artengruppe Vögel und Fledermäuse als Lebensstätte genutzt werden, sind grundsätzlich folgende Maßnahmen zu beachten:

- Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, sollten alle zu entfernenden Gebäude und Gebäudeteile ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (01.10. – 28./29.02.), bzw. ausschließlich innerhalb der Wintermonate (Fledermäuse) von November bis Februar (01.11. – 28./29.02.) entfernt werden.
- Aus naturschutzfachlicher Sicht wird jahreszeitlich unabhängig ein Artenschutz-Sachverständiger für die möglichen Abrissarbeiten von Gebäuden oder Gebäudeteilen diese vorher auf Vorkommen von Vögeln oder Fledermäusen bzw. möglicher Quartiere oder Nester überprüfen. Seitens des Artenschutz-Sachverständigen sind dann ggf. notwendige Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) (z.B. künstliche Nisthilfen) zu formulieren und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Nächtliche Bauarbeiten sollten nicht in den Monaten Mai bis September (01.05. – 30.09.) erfolgen. Sind nächtliche Beleuchtungen im Bereich der Baumaßnahmen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden. Bei der Beleuchtung des Plangebietes sind fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtungsmittel (z.B. staubdichte Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm) zu wählen. Die Beleuchtung sollte auf ein Minimum reduziert werden.
- Falls an bestehenden Gebäuden Nisthilfen bzw. künstliche Quartiere vorhanden sind, sind diese vor den Abrissarbeiten auf Besatz zu kontrollieren und im räumlich-funktionalem Umfeld (max. 500 m) wieder aufzuhängen.
- An allen baugenehmigungs- bzw. kenntnisgabepflichtigen sowie den baurechtlich verfahrensfreien Vorhaben (z.B. Gebäudeabriss, Geländeumgestaltungen etc.) innerhalb des Plangebiets ist die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Einzelbäume/Sträucher und sonstige Gehölze

Da nicht auszuschließen ist, dass derzeitig bzw. zukünftig Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebiets durch die Artengruppe Vögel und Fledermäuse als Lebensstätte genutzt werden, sind grundsätzlich folgende Maßnahmen zu beachten:

- Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, sollten alle zu entfernenden Einzelbäume/Sträucher und sonstige Gehölze ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (01.10. – 28./29.02.), bzw. ausschließlich innerhalb der Wintermonate (Fledermäuse) von November bis Februar (01.11. – 28./29.02.) entfernt werden.
- Bezüglich der Fledermäuse muss ebenfalls die potenzielle Leitlinienfunktion der Gehölze überprüft werden.
- Aus naturschutzfachlicher Sicht wird jahreszeitlich unabhängig ein Artenschutz-Sachverständiger für die möglichen Rodungsarbeiten von Gehölzen diese vorher auf

Vorkommen von Vögeln oder Fledermäusen bzw. möglicher Quartiere oder Nester überprüfen. Seitens des Artenschutz-Sachverständigen sind dann ggf. notwendige Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) (z.B. künstliche Nisthilfen) zu formulieren und das weitere Vorgehen ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- Falls an bestehenden Gehölzen Nisthilfen bzw. künstliche Quartiere vorhanden sind, sind diese vor den Rodungsarbeiten auf Besatz zu kontrollieren und im räumlich-funktionalem Umfeld (max. 500 m) wieder aufzuhängen.
- Um das Eintreten von Umweltschäden nach § 19 (BNatSchG) auszuschließen, sind die Gehölze mit erkennbarem hohem Totholzanteil vorher auf das Vorkommen von xylobionten Insekten zu untersuchen.
- An allen Rodungsarbeiten innerhalb des Plangebiets ist die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Zusätzlich wird vom Verfasser eine bauliche Integration von Vogelnistkästen und Fledermausquartieren – beispielsweise von Fassadennestern oder Einbaukästen bzw. Fassadenröhren oder -quartieren – in die neuen Gebäude zur Erhöhung des Brutplatzangebots bzw. der Quartierstrukturen empfohlen. Informationen dazu können auf der Internetseite <http://www.artenschutz-am-haus.de/> abgerufen werden.

Baufeldfreihaltung

- In Bereichen mit hoher Wahrscheinlichkeit von Eidechsenvorkommen sind während der Wintermonate zunächst keine Eingriffe zum Schutz überwinternder Reptilien möglich.
- Anschließend müssen die Tiere unter Einhaltung der zuständigen Frühjahrs- und Herbstzeiten aus ihren Habitaten vergrämt werden.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind dabei in der Regel nicht zu erbringen, da davon ausgegangen werden kann, dass eine freie Vergrämung die Tiere in Bereiche leitet, die ausreichend vielseitig strukturiert und noch nicht besiedelt sind.
- Um das Einwandern von Reptilien in den Eingriffsbereich zu vermeiden, müssen alle potenziell von Reptilien nutzbaren Versteckstrukturen frühzeitig vor Eingriffsbeginn und während der Aktivitätszeit der Eidechsen (April bis September) von der Fläche entfernt werden. Zudem muss die Vegetation auf der gesamten Fläche dauerhaft kurzgehalten werden.
- Um das Einwandern von Reptilien in den Eingriffsbereich zu vermeiden, müssen alle potenziell von Reptilien nutzbaren Versteckstrukturen frühzeitig vor Eingriffsbeginn und während der Aktivitätszeit der Eidechsen (April bis September) von der Fläche entfernt werden. Zudem muss die Vegetation auf der gesamten Fläche dauerhaft kurzgehalten werden.

In den meisten Fällen lässt sich derzeit jedoch nicht ermitteln, in welchem Umfang relevante Habitate für die oben genannten Artengruppen durch die Aufstellung des Bebauungsplans in Anspruch genommen werden. Aus diesem Grund wird die abschließende artenschutzfachliche Beurteilung auf die Ebene des entsprechenden Genehmigungsverfahrens verlagert.

6 Gutachterliches Fazit

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsteil von Staufen. Im Rahmen der Neufassung des Bebauungsplans „Burghalden-Rondell“ sollen überbaubare Flächen erweitert sowie mehr Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit im Bebauungsplan gewährleisten werden. Bei dem etwa 4,01 ha großen Plangebiet handelt es sich um einen naturschutzfachlich überwiegend gering bis mittelwertigen fast komplett bebauten und versiegelten **Siedlungsraum**, welcher durch von **Bauwerken bestandene Flächen, gepflasterte/versiegelte Straßen/Plätze** sowie **Kleingärten** und einigen **Gehölzstrukturen** charakterisiert werden kann. Ausnahme sind eine **grasreiche Fettwiese** (ca. 960 m²) am nördlichen Rand der Planfläche und eine weitere, etwa 770 m² schlechter einsehbare Freifläche am südlichen Ende des Planbereichs. Diese können als Bereiche von naturschutzfachlich mittlerer Bedeutung gewertet werden.

Nach derzeitigem Planungsstand kann ein Vorkommen von Tieren aus der Artengruppe der Vögel, Reptilien, Fledermäuse und Totholzkäfer nicht vollständig ausgeschlossen werden.. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) und das Eintreten von Umweltschäden nach § 19 (BNatSchG) zu verhindern sollten die in Kapitel 5 formulierten Maßnahmen zwingend umgesetzt werden.

Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich. Jedoch wird vom Verfasser empfohlen an neuen Gebäuden zusätzlich Nistkästen bzw. künstliche Quartiere für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse aufzuhängen bzw. zu integrieren.

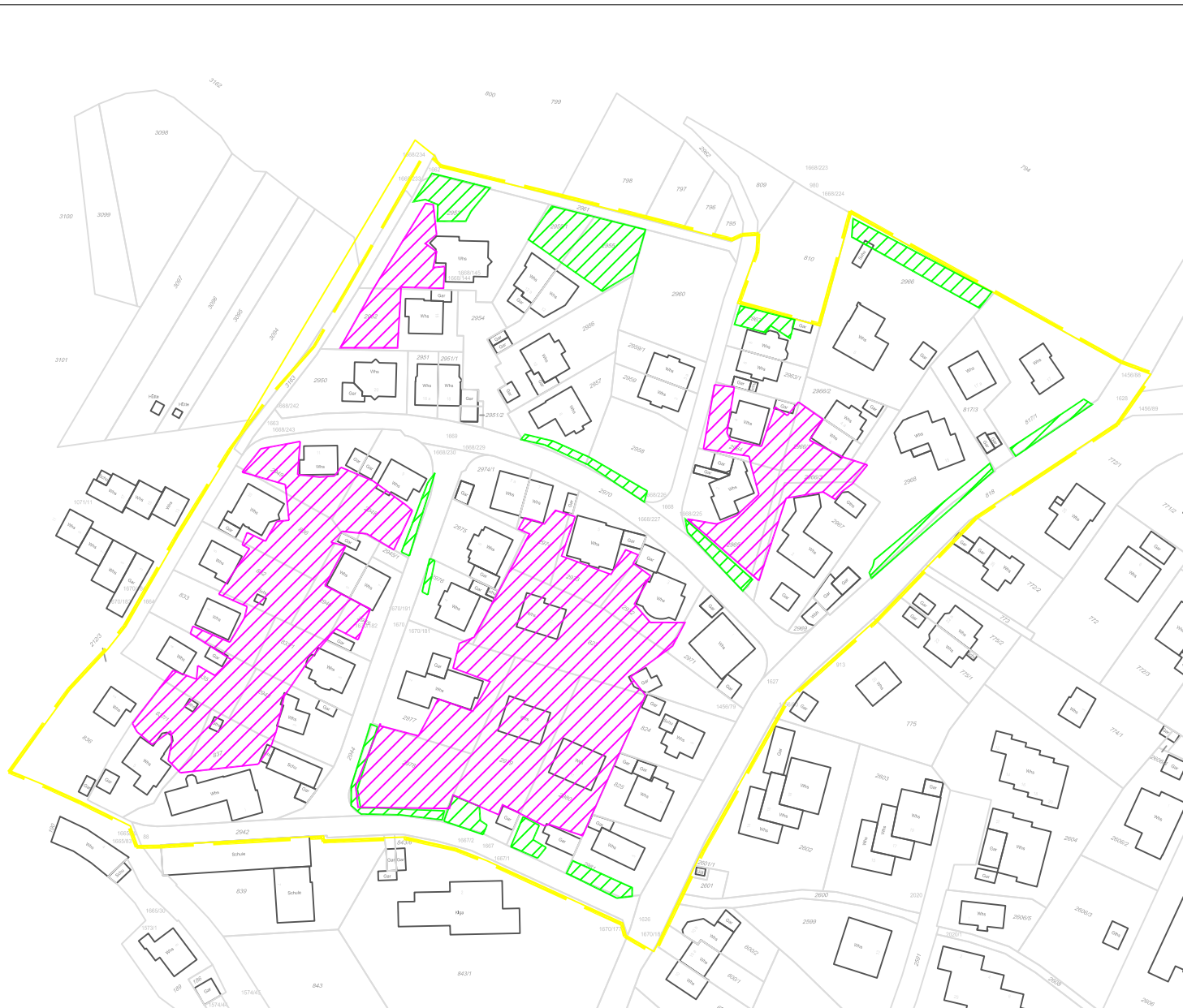
Bei Einhaltung aller vorgeschlagenen Maßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Hinblick auf die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

In den meisten Fällen lässt sich derzeit jedoch nicht ermitteln, in welchem Umfang relevante Habitate für Vögel, Fledermäuse sowie Reptilien durch die Aufstellung des Bebauungsplans in Anspruch genommen werden. Aus diesem Grund wird die abschließende artenschutzfachliche Beurteilung auf die Ebene des entsprechenden Genehmigungsverfahrens verlagert. Dort werden auch weitere Ausgleichsmaßnahmen definiert.

7 Literatur

- ALBRECHT K., HÖR T., HENNING F.-W., TÖPFER-HOFMANN G. & GRÜNFELDER C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BAUER H.-G., BOSCHERT M., FÖRSCHLER M. I., HÖLZINGER J., KRAMER M. & MAHLER U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BRAUN M. & DIETERLEN F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (Chiroptera). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- BRAUN M., DIETZ C., NORMANN F. & KRETSCHMAR F. (2005): Fledermäuse-faszinierende Flugakrobaten. Hrsg.: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.–Karlsruhe.
- BREUNIG T. & DEMUTH S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2016): Schutz gebäudebewohnender Tierarten vor dem Hintergrund energetischer Gebäudesanierung in Städten und Gemeinden. Hintergründe, Argumente, Positionen. Bonn.
- GÜNTHER, R., H. LAUFER & M. WAITZMANN (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. *Jena Fischer*, 600-617
- HACHTEL M., SCHMIDT P., BROCKSIEPER, U. & RÖDER C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: M. Hachtel, M. Schlüpmann, B. Thiesmeier und K. Weddeling: Methoden der Feldherpetologie. *Zeitschrift für Feldherpetologie*, 15, 85-134.
- KÜPFER C. (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell). StadtLandFluss Wolfslugen. Im Auftrag der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Referat 25. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2014): Fachplan Landesweiter Biotopverbund. Arbeitshilfe. Karlsruhe.
- LAUFER H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg 77: 93-142.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG (Hrsg.) (2018) Managementplan für das FFH-Gebiet 7912-311 „Mooswälder bei Freiburg“ und für das Vogelschutzgebiet 7912-441 „Mooswälder bei Freiburg“ - bearbeitet von ILN Bühl.

SCHULTE U. (2008): Die Mauereidechse- erfolgreich im Schlepptau des Menschen. *Zeitschrift für Feldherpetologie*, 12.



Legende

-  Bereiche mit Sonderstrukturen für Eidechsen

-  nicht einsehbare, nicht zugängliche Privatbereiche, Abgrenzung erfolgt über Luftbild)

Sonstiges:

-  Geltungsbereich
-  838 Flurstücksnummern
-  sonstige Flurstücksgrenzen

Stadt Staufen Neufassung des Bebauungsplans "Burghalden Rondell Staufen"

Anlage 2: artenschutzfachliche Einschätzung - Übersichtsplan

Plandaten

M. 1 / 2.000
im Originalformat

Plandatum: 26.11.2024
Bearbeiter: Bliele
Projekt-Nr: 23-013
Planformat: A 4



Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Dipl.-Ing. (FH) Ralf Wermuth

Hartheimer Str. 20
79427 Eschbach
Fon 07634 - 694841-0
Fax 07634 - 694841-9
buero@FLA-wermuth.de
www.FLA-wermuth.de